Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 05/14
Anlagen

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., 07.03.2014

Unser Zeichen: 8606.02

Planungsausschuss am 27.03.2014

TOP 7 (öffentlich)
Normenkontrollverfahren Stadt Waldkirch ./. Regionalverband Südlicher Oberrhein
hier: Entscheidung Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim vom 19.11.2013, rechtskräftig seit 10.01.2014

– *Information* –

Anlass

Der VGH Mannheim hat den Regionalplan Südlicher Oberrhein, Kapitel „Einzelhandelsgroßprojekte" bestätigt und die Normenkontrollklage der Stadt Waldkirch gegen den Regionalverband Südlicher Oberrhein zurückgewiesen.

In Absprache mit dem Ältestenrat wird die diesbezügliche herausgegebene Pressemitteilung vom 22.11.2013 als Anlage 1 beigefügt. In dieser Pressemitteilung wird auf eine weitere Pressemitteilung vom 26.01.2011 verwiesen, in welcher die politischen und fachlichen Ziele der angefochtenen Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Plankapitel „Einzelhandelsgroßprojekte" erläutert werden. Diese ist als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

(Anlage 1)

(Anlage 2)

Anlage 1

Aktiv pro Regionalverband
Wohlfühlregion Südlicher Oberrhein

Pressemitteilung

Unser Zeichen: 047-24/ Freiburg i. Br., 22.11.2013

79 Zeilen à 40 Anschläge ⇨ 3780 Zeichen

VGH Mannheim bestätigt Regionalplan Südlicher Oberrhein, Kapitel „Einzelhandelsgroßprojekte“

VGH Mannheim weist Normenkontrollklage der Stadt Waldkirch gegen Regionalverband Südlicher Oberrhein zurück.

Die Stadt Waldkirch hatte ihre Klage damit begründet, dass sie durch die gebietsscharfe Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in ihrer kommunalen Planungshoheit verletzt werde. Ferner bestritt sie die Befugnis des Regionalverbands, den Gemeinden für ihre Planungen gebietsscharfe Vorgaben machen zu dürfen. Hierfür fehle es an der Regionalbedeutsamkeit derartiger Festlegungen. Auch seien die Festlegungen unverhältnismäßig und würden im Widerspruch zu dem im Landesentwicklungsplan (LEP) enthaltenen Integrationsgebot stehen.

Mit dem heute verkündeten Urteil bestätigt der VGH Mannheim die Wirksamkeit der gebietsscharfen Festlegung von Standorten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. „Die Entscheidung führt zu Rechtssicherheit sowohl in unserer Region Südlicher Oberrhein als auch den meisten anderen Regionen im Land Baden-Württemberg, die ähnliche Festlegungen getroffen haben oder dabei sind, diese zu treffen,“ stellte Verbandsdirektor Dieter Karlin erfreut fest.

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19
79102 Freiburg
Tel.: +49 (0)761 70327-0
Fax: +49 (0)761 70327-50
e-mail: rvso@region suedlicher-oberrhein.de
www.region suedlicher-oberrhein.de

„Die erfolglos angefochtene Festlegung hat sich seit ihrem Inkrafttreten im Januar 2011 bewährt," so Karlin.

„In der Planungspraxis bewirkt sie, dass Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten durch die Städte und Gemeinden nicht mehr auf der grünen Wiese, sondern nur noch in den im Regionalplan festgelegten innerörtlichen Lagen ausgewiesen werden dürfen. Darüber hinaus sind die Kommunen gehalten, regionalplanerisch unzulässige Vorhaben gegebenenfalls durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu unterbinden. Der Regionalverband kann diese Planungspflicht erforderlichenfalls – wie im Februar 2012 gegen die Stadt Herbolzheim geschehen – mit einem sogenannten Planungsgebot durchsetzen," erklärt der Verbandsdirektor.

Dabei verfolgt der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit seiner von einer großen Mehrheit in der Verbandsversammlung getragenen Planung eine eng an den Bedürfnissen der Bürger orientierte Linie: Nicht von der Regelung erfasst werden – auch großflächige – Vorhaben, die ausschließlich der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung dienen und von denen keine über die jeweilige Standortgemeinde hinausgehende Auswirkungen haben können. Ausnahmen sieht der Regionalplan ausdrücklich vor für bestandsorientierte Erweiterungen. Auch bei der Bestimmung zentrenrelevanter Sortimente (beispielsweise Bekleidung, Bücher und Spielwaren) enthält er eine Öffnungsklausel, indem Gemeinden örtlich begründete andere Sortimentslisten zugrundelegen können.

Der Regionalverband sieht sich durch das Urteil gerade in dieser Linie und in seiner sorgfältig erarbeiteten und begründeten Einzelhandelsplanung bestärkt: Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 19.11.2013 deutlich gemacht, dass er die Sorgen der Gemeinden und die kommunale Planungshoheit sehr ernst nimmt und deshalb hohe Anforderungen an eine fehlerfreie Regionalplanung stellt. Der Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hielt dieser Prüfung stand.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen bislang noch nicht vor. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der VGH nicht zugelassen. Die Kosten des Verfahrens hat er in vollem Umfang der antragstellenden Stadt Waldkirch auferlegt.

Hinweis:

75 *Die politischen und fachlichen Ziele der angefochtenen Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Plankapitel „Einzelhandelsgroßprojekte“ sind in der beigefügten Pressemitteilung vom 26.01.2011 erläutert.*

Anlage 2

Aktiv pro Regionalverband
Wohlfühlregion Südlicher Oberrhein

Pressemitteilung

Unser Zeichen: 047-24/ Freiburg i. Br., 26.01.2011

Wirtschaftsministerium genehmigt neuen Rechtsrahmen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten

Am 18.01.2011 hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg die von der Verbandsversammlung am 16.07.2010 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Plankapitel „Einzelhandelsgroßprojekte" genehmigt.

„Mit dem nun rechtskräftigen Konzept des Regionalverbands werden in der gesamten Region Südlicher Oberrhein verbindliche Regelungen zur Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsvorhaben getroffen. Damit trägt der Regionalverband Südlicher Oberrhein zur Gewährleistung einer ausreichenden Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger und zum Erhalt attraktiver Innenstädte und vitaler Ortszentren in der Region bei", zeigt sich Verbandsvorsitzender Otto Neideck überzeugt.

„Mit dem Konzept wird dabei auch die Grundversorgung der Bevölkerung in ländlichen Räumen berücksichtigt", erläutert Neideck. So kommen Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte zur Sicherung der Grundversorgung ausnahmsweise in kleinen Gemeinden in Betracht, wenn keine negativen überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Regionalverband Südlicher Oberrhein | Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg | Tel.: +49 (0)761 70327-0, Fax: +49 (0)761 70327-50 | e-mail: rvso@region suedlicher-oberrhein.de | www.region suedlicher-oberrhein.de

Mit der Teilfortschreibung folgt der Regionalverband Südlicher Oberrhein als Trägerin der Regionalplanung dem Auftrag der Landesregierung, die Vorgaben des Landes in den Regionalplänen zu koordinieren.

„Erstmals wurden nicht nur textliche Festlegungen, sondern auch zeichnerische Aussagen zu konkreten Standortbereichen in Form von Vorranggebieten für die sogenannten zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekte getroffen“, betont Verbandsdirektor Dr. Dieter Karlin.

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören zum Beispiel Bekleidung, Bücher oder Spielwaren. Die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte liegen ausschließlich in innerörtlichen Lagen in den Stadt- und Ortskernen sowie Stadtteilzentren. Die Ausweisung, Errichtung und über die Bestandsorientierung hinaus gehende Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist lediglich dort zulässig.

„Damit sind Standorte „auf der grünen Wiese“ für Einzelhandelsprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten künftig nicht mehr zulässig“, so Karlin weiter.

„Wir steuern nur solche Vorhaben, die als regionalbedeutsam einzustufen sind und die über die jeweilige Standortgemeinde hinausgehende Auswirkungen haben kann“, stellt der Verbandsdirektor klar.

Es ist nun Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie von den städtebaulichen Instrumentarien des Baugesetzbuches zur Umsetzung und Konkretisierung der festgelegten Vorranggebiete Gebrauch machen. Die Konkretisierung des regionalplanerischen Rahmens durch die gemeindliche Bauleitplanung ist möglich, muss aber nicht erfolgen.

Alle die Teilfortschreibung betreffenden Dokumente sind auf der Website des Regionalverbandes unter www.region-suedlicher-oberrhein.de abrufbar.